

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über das Zusammenwirken im Praktischen Semester und im Lernvikariat und die Verteilung der Lasten

vom 13. April 2011

Die Universität Bern, Theologische Fakultät, vertreten durch den Rektor und die Dekanin,

die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern, vertreten durch den Synodalrat,

und der Kanton Bern, vertreten durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,

haben Folgendes vereinbart:

I. Grundsätzliches

Ziff. 1

Der Theologischen Fakultät der Universität Bern (Departement für Evangelische Theologie), den Behörden der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern und der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern ist es ein hohes Anliegen, im Bereich der Bachelor- und Masterausbildung und der praktischen Pfarramtsausbildung nach Kräften zusammenzuwirken. Die Pfarramtsausbildung soll durch die Vertragsparteien als integrales Ganzes gewährleistet werden. Die Vertragsparteien respektieren sich gegenseitig als autonome Partnerinnen und streben einvernehmliche Lösungen an.

Ziff. 2

Der Vertrag regelt das Zusammenwirken der drei Vertragspartnerinnen und die Finanzierung im Blick auf das Praktische Semester und das Lernvikariat (einschliesslich Lernvikariatskurse). Er stützt sich auf Art. 51 Bst. a und Art. 52 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996¹, unter Berücksichtigung von Art. 6 Abs. 1 und 3 und Art. 26 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997², auf Art. 20 des Studienplanes für Theologie der Theologischen Fakultät der Universi-

¹ BSG 436.11.

² BSG 436.111.2.

tät Bern vom 1. Juli 2009 und das Fakultätsreglement vom 30. April 2009, auf die Verordnung über das Staatsexamen für den Dienst in der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 9. September 2009³ und auf Art. 194 der Kirchenordnung vom 11. September 1990⁴.

Ziff. 3

Daraus ergeben sich die folgenden Leitzuständigkeiten:

- Praktisches Semester: die Fakultät.
- Lernvikariat sowie Ausbildung/Begleitung der Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrrer: die Kirche.

II. *Der Ausbildungsrat*

Ziff. 4

Für die Umsetzung der Ausbildung für das Pfarramt und vergleichbare Funktionen in Kirche und Öffentlichkeit besteht ein Ausbildungsrat. Der Ausbildungsrat nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) er überprüft die Ziele für das Praktische Semester, das Lernvikariat in der Kirchgemeinde (mit Ausbildung/Begleitung der Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrrer), die Lernvikariatskurse und die Ausbildungssupervision und stellt den zuständigen Organen Antrag;
- b) er entscheidet über den erfolgreichen Abschluss des Lernvikariats;
- c) er kann Stellung nehmen zu den fakultären Studienplänen und Ausführungsbestimmungen für das Praktische Semester und stellt der Fakultät gegebenenfalls Antrag;
- d) er überprüft die Studienpläne und die Ausführungsbestimmungen für das Lernvikariat (inkl. Lernvikariatskurse) und stellt dem Synodalrat Antrag;
- e) er erarbeitet zuhanden des Synodalrates die Ausführungsbestimmungen für die Ausbildung/Begleitung der Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrrer;
- f) er unterbreitet dem Synodalrat die Wahlvorschläge für die Ausbildungssupervisorinnen und Ausbildungssupervisoren;
- g) er berät über die Anerkennung äquivalenter Leistungen in Bezug auf das Praktische Semester und das Lernvikariat und stellt den zuständigen Organen Antrag;
- h) er berät über strittige Fragen der Zulassung zu und der Durchführung

³ BSG 414.122.

⁴ KES 11.120.

der Ausbildung im Praktischen Semester und im Lernvikariat und stellt den zuständigen Organen Antrag;

- i) er überprüft die Ausbildung im Praktischen Semester und im Lernvikariat anhand der Ausbildungsziele und stellt Anträge an die Fakultät und den Synodalrat;
- j) er sorgt für die Entwicklung von Modellen der Standortbestimmung und formativen Qualifizierung während des Theologiestudiums und des Lernvikariats, die es den Studierenden ermöglichen, ihre kommunikativen, sozialen und persönlichen Kompetenzen im Blick auf Studium, Lernvikariat und spätere Berufspraxis zu evaluieren.

Weitere Aufgaben können bei Bedarf einvernehmlich durch die Vertragspartnerinnen dem Ausbildungsrat übertragen werden.

Ziff. 5

¹ Der Ausbildungsrat setzt sich zusammen aus je drei von den entsprechenden Vertragsparteien gewählten Vertreterinnen oder Vertretern des Departements für Evangelische Theologie der Theologischen Fakultät, der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern und einem Vertreter oder einer Vertreterin der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern. Als Mitglieder mit beratender Stimme und mit Antragsrecht gehören dem Ausbildungsrat an: die Leiter oder Leiterinnen der beiden Arbeitsbereiche der Koordinationsstelle für Praktikumbezogene Theologische Ausbildung (nachfolgend KOPTA), eine Vertretung aus dem Kreis der Studierenden (gewählt von der Fakultät), eine Pfarrerin oder ein Pfarrer (mit Studium und Staatsexamen in Bern) in den ersten fünf Pfarramtjahren, ein Vertreter oder eine Vertreterin der jurassischen Lernvikariatskommission (gewählt vom Synodalrat) und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Praktikumskommission des Konkordates.

² Die Vertretung aus dem Kreis der Studierenden hat in den Ausstand zu treten, wenn der Beratungsgegenstand persönliche Daten oder Gesuche beinhaltet oder wenn die Mehrheit der Mitglieder des Ausbildungsrates den Ausstand beschliesst.

Ziff. 6

Der Synodalrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Ausbildungsrates, die Fakultät die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Ausbildungsrat selbst. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Ziff. 7

Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Ausbildungsrat Kommis-

sionen einsetzen und/oder punktuell Fachpersonen ohne Stimmrecht beiziehen. Die Kosten übernimmt die Evangelisch-reformierte Landeskirche.

Ziff. 8

Die Mitglieder des Ausbildungsrates, mit Ausnahme der KOPTA-Angehörigen, beziehen ein Sitzungsgeld gemäss den jeweiligen Ansätzen der delegierenden Behörde.

Ziff. 9

Die Sekretariatsarbeiten für den Ausbildungsrat und allfällige Kommissionen werden durch die Evangelisch-reformierte Landeskirche besorgt.

III. Das Leitungsgremium

Ziff. 10

¹ Ein Leitungsgremium, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten des Ausbildungsrates sowie der Vertreterin oder dem Vertreter der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, vertritt die Vertragsparteien gegen aussen, berät Vertragsänderungen vor, bereitet die Geschäfte des Ausbildungsrates vor und begleitet die Arbeit der KOPTA in Planung und Evaluation.

² Das Leitungsgremium unterbreitet der Fakultät Wahlvorschläge für die Leiterinnen und Leiter der beiden Arbeitsbereiche und das Sekretariat der Koordinationsstelle für Praktikumbezogene Theologische Ausbildung KOPTA.

IV. Die Ausschüsse des Ausbildungsrates

Ziff. 11

Zur Begleitung des Praktischen Semesters besteht ein Ausschuss des Ausbildungsrates. Er setzt sich zusammen aus der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten des Ausbildungsrates und einer weiteren Vertreterin oder einem weiteren Vertreter des Departements für Evangelische Theologie der Theologischen Fakultät und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern. Der Vorsitz wird von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten wahrge-

nommen. Die Leiterin oder der Leiter des Praktischen Semesters der KOPTA gehört dem Ausschuss mit beratender Stimme an und besitzt Antragsrecht.

Ziff. 12

Zur Begleitung des Lernvikariats besteht ein Ausschuss des Ausbildungsrates. Er setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des Ausbildungsrates sowie der Leiterin oder dem Leiter des Bereiches Theologie der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Departements für Evangelische Theologie der Theologischen Fakultät. Der Vorsitz wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten wahrgenommen. Die Leiterin oder der Leiter des Lernvikariats der KOPTA gehört dem Ausschuss mit beratender Stimme an und besitzt Antragsrecht.

V. Das Praktische Semester

Ziff. 13

Die unterzeichnenden Vertragspartnerinnen anerkennen das Praktische Semester als integrales Element des universitären Theologiestudiums.

Ziff. 14

Das Praktische Semester findet ein Mal pro Jahr statt und umfasst zeitlich ein Semester (Art. 20 des Studienplanes für Theologie der Theologischen Fakultät der Universität Bern vom 1. Juli 2009).

Ziff. 15

Die Leiterin oder der Leiter des Praktischen Semesters kann für die Durchführung der Praktika auch nicht akademisch ausgebildete kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beziehen und mit der Durchführung einzelner Ausbildungsteile beauftragen.

Ziff. 16

Die Praktikumsplätze werden von der Kirche zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für die Auswahl einer Kirchgemeinde sind die Ausbildungsmöglichkeiten, die die Erfüllung der Lernziele für das Praktische Semester gewährleisten. Das Einverständnis des örtlichen Kirchgemeinderates ist erforderlich. Die Kirche delegiert die Verhandlung mit den Kirchgemeinden an die Leiterin oder den Leiter des Praktischen Semesters. Der Aus-

bildungsrat genehmigt die Praktikumsplätze.

Ziff. 17

Beim Erlass oder bei der Änderung von Bestimmungen zum Praktischen Semester im Studienplan für Theologie der Theologischen Fakultät der Universität Bern vom 1. Juli 2009 sowie der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen werden der Synodalrat und der Ausbildungsrat jeweils zur Vernehmlassung eingeladen.

IV. Das Lernvikariat

Ziff. 18

Das Lernvikariat ist gemäss Art. 5 bis 9 der Verordnung über das Staatsexamen für den Dienst der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 9. September 2009 konstitutiver Ausbildungsteil, um zum Staatsexamen zugelassen zu werden. Es setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- Lernvikariat in der Kirchgemeinde;
- Lernvikariatskurse;
- Ausbildungssupervision;
- Ausbildung/Begleitung der Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrer.

Ziff. 19

Die Zulassungsbedingungen und die Strukturen des Lernvikariats werden in einem synodalrätlichen Erlass geregelt.

Ziff. 20

Der Synodalrat erlässt auf Antrag die durch den Ausbildungsrat ausgearbeiteten und vorgeschlagenen Studienpläne und Ausführungsbestimmungen für das Lernvikariat in der Kirchgemeinde, für die Lernvikariatskurse, für die Ausbildungssupervision und für die Ausbildung/Begleitung der Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrer. Die Fakultät wird zur Vernehmlassung eingeladen.

Ziff. 21

Der Ausbildungsrat genehmigt die Ausbildungsplätze für das Lernvikariat.

Ziff. 22

Die Wahl der Ausbildungssupervisorinnen und Ausbildungssupervisoren erfolgt durch den Synodalrat auf Antrag des Ausbildungsrates.

VII. Organisation der Koordinationsstelle für Praktikumsbezogene Theologische Ausbildung KOPTA

Ziff. 23

Die Fakultät erlässt nach Anhörung des Synodalrates und der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern das Organisationsreglement der KOPTA.

Ziff. 24

¹ Für jeden der zwei Arbeitsbereiche der KOPTA, Praktisches Semester und Lernvikariat, wird eine Leiterin oder ein Leiter mit je einer 100 %-Stelle eingesetzt. Die Leitung der KOPTA erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter des Lernvikariats. Näheres regelt das Organisationsreglement der KOPTA.

² Die KOPTA hat ein Sekretariat mit 100 Stellenprozenten.

VIII. Finanzierung der praktischen Ausbildung für das Pfarramt

Ziff. 25

Die Finanzierung der Praktischen Ausbildung für das Pfarramt und die Anstellung der betreffenden Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber gestalten sich wie folgt:

¹ Finanzierung durch die Universität:

1. Finanzierung:

- a) Dozentenstelle (Dozent/in I oder II) Praktisches Semester,
- b) Infrastruktur (Büroräumlichkeiten im Umfang des status quo, Bibliothek, Informatikmittel),
- c) Betriebskredit Praktisches Semester und Lernvikariatskurse,
- d) Honorare und Spesen der Dozentinnen und Dozenten für die Mitarbeit in der Ausbildung, insbesondere bei Blockseminaren, Studientagen, Auswertungen, Prakt.-theologischer Kurs und Diakoniekonferenz, im Umfang des status quo, durch Bewilligung auf dem Budgetweg der Fakultät.

2. Anstellung:

Die Anstellung erfolgt durch die Universität, wobei das Leitungsgremium der Theologischen Fakultät zuhanden der Universitätsleitung entsprechende Vorschläge unterbreitet.

² Finanzierung durch die Kirche:

1. Finanzierung:

a) Die Kirche stellt finanzielle Mittel in Höhe einer Dozentenstelle (Dozent/in II, gem. Richtpositionsumschreibung, GK 23) wie folgt zur Verfügung:

- 15 % für das Sekretariat,
- 35 % für die Studienleitung Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrrer für Praktisches Semester und Lernvikariat,
- 50 % für Lehrleistungen mit dem Schwerpunkt Homiletik/Liturgik für Praktisches Semester und Lernvikariat;

b) Betriebskosten für Praktisches Semester und Lernvikariat gemäss Ziff. 27 durch Bewilligung auf dem Budgetweg der Kirche.

2. Anstellung:

Die Anstellung des Sekretariates erfolgt gemäss Abs. 4 Ziff. 2 durch die Universität. Die Anstellung der mit der Studienleitung Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrrer betrauten Person erfolgt ebenfalls durch die Universität. Im Einvernehmen mit der Programmleitung Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrrer unterbreitet das Leitungsgremium der Theologischen Fakultät zuhanden der Universitätsleitung einen entsprechenden Vorschlag.

3. Leistungsvereinbarung zwischen Kirche und Universität, Kompetenzzentrum Liturgik:

Eine Leistungsvereinbarung regelt die Übertragung und die Verwendung der Mittel im Umfang von 50 % einer Dozentenstelle für die zu erbringenden Lehrleistungen mit dem Schwerpunkt Homiletik/Liturgik für Praktisches Semester und Lernvikariat.

³ Finanzierung durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) des Kantons Bern:

1. Finanzierung:

Die JGK finanziert eine Dozentenstelle (Dozent/in I oder II) Lernvikariat. Die Dozentenstelle Lernvikariat entspricht einem Spezialpfarramt mit der Aufgabe, das Lernvikariat und die übrigen Aufgaben gemäss Ziff. 18 dieses Vertrages durchzuführen.

2. Anstellung:

Die Anstellung der Dozentenstelle Lernvikariat erfolgt durch die JGK. Das Leitungsgremium unterbreitet der JGK entsprechende Vorschlä-

ge. Die Einzelheiten betreffend Eingliederung der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers in die betrieblichen Abläufe der KOPTA werden von der Universität festgelegt, wobei das Leitungsgremium der Universität entsprechende Vorschläge unterbreiten kann.

⁴ Finanzierung gemeinsam durch die Universität und die Kirche:

1. Finanzierung:

100 Stellenprozente Sekretariat: 40 % durch die Universität und 60 % durch die Kirche, wovon ein Drittel zu Lasten der von der Kirche zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel gemäss Abs. 2 Ziff. 1 Bst. a, erster Punkt.

2. Anstellung:

Die Anstellung erfolgt durch die Universität. Das Leitungsgremium unterbreitet der Theologischen Fakultät zuhanden der Universitätsleitung entsprechende Vorschläge.

Ziff. 26

Als Dozentinnen und Dozenten der Universität Bern haben die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsbereiche der KOPTA Zugang zum Weiterbildungsangebot der Universität Bern. Sollte die Erfüllung ihrer beruflichen Aufgabe gelegentlich eine weitergehende Weiterbildung erfordern, kann der Ausbildungsrat einzelfallweise ein begründetes Gesuch an die die Stelle finanzierende Behörde richten.

Ziff. 27

Der Synodalrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern regelt abschliessend die von der Kirche zu übernehmenden Kosten für das Praktische Semester und das Lernvikariat in einer Verordnung, insbesondere die Honoraransätze für Dozentinnen und Dozenten, für Supervisorinnen und Supervisoren bzw. für Praktikumsberaterinnen und Praktikumsberater, die Kosten für deren Weiterbildung, die Aus- und Weiterbildungskosten der Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrrer, die Betriebskosten des Lernvikariats, Taschengelder, Fahrtspesen und weitere Entschädigungen.

Ziff. 28

¹ Die Leiterin oder der Leiter der KOPTA ist verantwortlich für die Verwendung der finanziellen Mittel und reicht das Budget des nächstfolgenden Kalenderjahres bis spätestens Ende Juli der Fakultät und der Kirche ein.

² Die Finanzierung seitens der Kirche wird über die Drittmittelstelle der

Universität Bern abgewickelt. Die Kirche erhält periodisch einen Rapport über die Verwendung ihrer finanziellen Mittel.

IX. Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Ziff. 29

Dieser Vertrag richtet sich nach dem öffentlichen Recht des Kantons Bern. Über Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Bern.

Ziff. 30

Dieser Vertrag ersetzt denjenigen vom 16. Dezember 2002, 4. Februar 2003 und 21. Februar 2003 und tritt nach der Unterzeichnung sämtlicher Parteien in Kraft. Die personelle Umsetzung erfolgt auf den 1. August 2011. Der Vertrag kann im Einverständnis sämtlicher Vertragspartnerinnen jederzeit geändert werden. Alle Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

Ziff. 31

Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei jeweils auf Ende eines Herbstsemesters (31. Januar) mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren aufgelöst werden. Eine Auflösung innert kürzerer Frist ist nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

Für die Universität Bern

Bern, 13. April 2011

Namens der Universitätsleitung
Der Rektor: *Urs Würgler*

Namens der Theologischen Fakultät
Die Dekanin: *Silvia Schroer*

Für die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern

Namens des Synodalrates
Der Präsident: *Andreas Zeller*
Der Kirchenschreiber: *Anton Genna*

Für die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern

Der Direktor: *Christoph Neuhaus*, Regierungsrat